

552 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 10. 5. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2b Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „neun Monaten“ durch den Ausdruck „zwölf Monaten“ ersetzt.

2. Im § 2c Abs. 2 wird in Z 1 der Betrag „4 750 S“ durch den Betrag „4 924 S“ und in Z 2 der Betrag „5 750 S“ durch den Betrag „5 923 S“ ersetzt.

3. Dem § 2c wird angefügt:

„(10) Für die Eignungsausbildung hat der Teilnehmer Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 30 Werktagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist erst möglich, wenn die Eignungsausbildung sechs Monate gedauert hat. Die Freistellung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Ausbildung durch den Leiter der Dienststelle, bei der die Eignungsausbildung stattfindet, zu erfolgen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Teilnehmers angemessen Rücksicht zu nehmen ist.“

(11) Die §§ 27c und 27d gelten sinngemäß. Bei ihrer Anwendung ist vom Ausmaß der Freistellung nach Abs. 10 auszugehen.“

4. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	15 306	11 750	10 154	9 640	9 128
2	15 711	12 090	10 447	9 869	9 257
3	16 117	12 431	10 740	10 096	9 385
4	16 523	12 773	11 032	10 325	9 513
5	16 930	13 121	11 325	10 550	9 640
6	17 335	13 477	11 617	10 777	9 771
7	18 025	13 849	11 911	11 006	9 899
8	18 722	14 219	12 204	11 232	10 027
9	19 416	14 741	12 496	11 460	10 155
10	20 107	15 266	12 788	11 687	10 286
11	20 799	15 958	13 087	11 914	10 412
12	21 489	16 651	13 393	12 141	10 542
13	22 183	17 343	13 707	12 368	10 669
14	22 875	18 033	14 026	12 597	10 797
15	23 567	18 725	14 347	12 824	10 927
16	24 471	19 418	14 666	13 055	11 054
17	25 374	20 114	14 986	13 292	11 183
18	26 278	20 804	15 306	13 531	11 311
19	27 182	21 498	15 625	13 781	11 440
20	28 089	22 189	15 944	14 026	11 569
21	—	—	16 263	14 277	11 697

5. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	4 754	4 519
16	17	6 858	6 507
17	18	8 949	8 492

6. Die Tabelle im § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	10 218	9 959	9 702	9 442	9 185
2	10 513	10 214	9 931	9 621	9 315
3	10 809	10 467	10 158	9 801	9 443
4	11 104	10 721	10 387	9 980	9 575
5	11 400	10 973	10 616	10 158	9 704

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
6	11 693	11 226	10 845	10 337	9 833
7	11 990	11 479	11 072	10 517	9 962
8	12 285	11 731	11 301	10 696	10 093
9	12 580	11 984	11 530	10 874	10 222
10	12 875	12 240	11 759	11 054	10 351
11	13 180	12 493	11 987	11 234	10 481
12	13 488	12 746	12 215	11 412	10 612
13	13 810	13 001	12 443	11 591	10 741
14	14 133	13 267	12 673	11 770	10 870
15	14 454	13 531	12 901	11 950	11 002
16	14 778	13 807	13 135	12 129	11 129
17	15 098	14 085	13 375	12 309	11 260
18	15 420	14 359	13 619	12 487	11 389
19	15 743	14 636	13 870	12 667	11 519
20	16 066	14 913	14 118	12 845	11 648
21	16 388	15 190	14 367	13 028	11 779

7. Die Tabelle im § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

vom vollendeten Lebensjahr	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
		Schilling	
—	16	4 662	4 545
16	17	6 721	6 544
17	18	8 780	8 545

8. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 254 S“ durch den Betrag „1 269 S“ und der Betrag „1 593 S“ durch den Betrag „1 612 S“ ersetzt.

9. Im § 26 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679“ ersetzt.

10. § 26 Abs. 2 Z 4 lit. a lautet:

„a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,“

11. Dem § 27a Abs. 7 wird angefügt:

„Die Zahl der Tage, die der Vertragsbedienstete während der Eignungsbildung im Sinne des § 2c Abs. 10 freigestellt war, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.“

12. Im § 27b Abs. 1 Z 3 entfallen die Worte „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973“.

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
1	18 809	16 887	15 081	14 021	14 170	13 645	12 683	11 309
2	18 809	17 473	15 568	14 476	14 397	13 871	12 947	11 539
3	18 809	18 060	16 054	14 929	14 625	14 098	13 221	11 769
4	20 499	18 718	16 541	15 383	14 851	14 325	13 496	12 000

13. § 35 Abs. 5 lautet:

„(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis
 - a) noch andauert oder
 - b) in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen. Eine Rückerstattung gemäß § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in Z 2 lit. b angeführten Ausschlußgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einverständnis mit dem Dienstgeber ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen, und dieses Bundesdienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.“

14. Im § 39 Abs. 2 wird der Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“ ersetzt.

15. Im § 40 Abs. 2 erster Satz werden nach den Worten „Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979“ die Worte „sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen“ eingefügt.

16. Die Überschrift zu § 41 lautet:

„Monatsentgelt, Dienstzulagen, Erzieherzulage und Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika im Entlohnungsschema I L“

17. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

552 der Beilagen

3

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	Schilling							
5	22 195	20 138	17 029	15 836	15 079	14 554	13 784	12 229
6	23 888	21 630	18 027	16 763	15 985	15 465	14 527	12 585
7	25 580	23 122	19 227	17 719	16 895	16 373	15 274	13 124
8	27 270	24 563	20 423	18 677	17 806	17 281	16 020	13 690
9	28 971	26 054	21 800	19 775	18 714	18 190	16 758	14 267
10	30 676	27 584	23 180	20 879	19 623	19 099	17 504	14 850
11	32 383	28 941	24 576	21 996	20 530	20 008	18 245	15 434
12	34 097	30 422	25 969	23 105	21 618	21 095	19 271	16 008
13	35 804	31 904	27 360	24 223	22 703	22 181	20 297	16 594
14	37 510	33 387	28 752	25 339	23 795	23 269	21 322	17 182
15	39 224	34 867	30 144	26 453	24 879	24 356	22 348	17 982
16	41 603	36 304	31 543	27 567	25 968	25 444	23 373	18 785
17	43 869	38 177	32 942	28 684	27 053	26 528	24 395	19 586
18	46 135	38 177	34 343	29 800	28 140	27 617	25 418	20 387
19	48 395	40 983	35 745	30 917	29 227	28 704	26 443	21 186

18. Dem § 41 wird angefügt:

„(4) Die Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika gebühren nach den §§ 62 bis 63 des Gehaltsgesetzes 1956.“

19. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l pa		17 208
l 1	I	13 104
	II	12 408
	III	11 796
	IV a	10 248
	IV b	10 968
	V	9 828
l 2a 2		8 520
l 2a 1		7 920
l 2b 3		7 536
l 2b 2		7 272
l 2b 1		6 888
l 3		6 564

20. Im § 44a Abs. 2 werden ersetzt:

- der Betrag „483,60 S“ durch den Betrag „489,40 S“,
- der Betrag „145,20 S“ durch den Betrag „146,90 S“,
- der Betrag „175,50 S“ durch den Betrag „177,60 S“ und
- der Betrag „52,70 S“ durch den Betrag „53,30 S“.

21. Im § 44a Abs. 3 wird der Betrag „323,60 S“ durch den Betrag „327,50 S“ und der Betrag „592,80 S“ durch den Betrag „599,90 S“ ersetzt.

22. Im § 44a Abs. 4 wird ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „323,60 S“ durch den Betrag „327,50 S“,
- in Z 2 der Betrag „323,60 S“ durch den Betrag „327,50 S“,

c) in Z 3 der Betrag „592,80 S“ durch den Betrag „599,90 S“ und

d) in Z 4 der Betrag „266,20 S“ durch den Betrag „269,40 S“.

23. Im § 44a Abs. 5 wird ersetzt:

- der Betrag „211,90 S“ durch den Betrag „214,40 S“,
- der Betrag „175,50 S“ durch den Betrag „177,60 S“,
- der Betrag „63,60 S“ durch den Betrag „64,40 S“ und
- der Betrag „52,70 S“ durch den Betrag „53,30 S“.

24. Im § 44a Abs. 6 wird der Betrag „360,20 S“ durch den Betrag „364,50 S“ ersetzt.

25. Im § 44b Abs. 1 wird ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „5 780 S“ durch den Betrag „5 849 S“,
- in Z 2 der Betrag „7 222 S“ durch den Betrag „7 309 S“ und
- in Z 3 der Betrag „8 677 S“ durch den Betrag „8 781 S“.

26. Im § 44b Abs. 2 wird ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „5 780 S“ durch den Betrag „5 849 S“,
- in Z 2 der Betrag „7 222 S“ durch den Betrag „7 309 S“ und
- in Z 3 der Betrag „7 981 S“ durch den Betrag „8 077 S“.

27. Im § 44c Abs. 1 wird ersetzt:

- der Betrag „34 608 S“ durch den Betrag „35 023 S“,
- der Betrag „30 571 S“ durch den Betrag „30 938 S“,
- der Betrag „25 413 S“ durch den Betrag „25 718 S“ und
- der Betrag „19 090 S“ durch den Betrag „19 319 S“.

4

552 der Beilagen

28. § 45 lautet:

„Vergütung für Mehrdienstleistung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L

§ 45. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ist § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 9 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.“

29. Im § 62 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ ersetzt.

30. § 64 lautet:

„§ 64. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 1 Abs. 1 lit. e, im § 27b Abs. 1 Z 4 und im Abschnitt V (ausgenommen § 62) enthaltenen Zitierungen.“

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	16 336	12 404	10 911	9 723
2	16 715	12 669	11 101	9 896
3	17 091	12 931	11 292	10 066
4	17 470	13 206	11 481	10 238
5	17 849	13 481	11 671	10 411
6	18 399	14 058	12 080	10 754
7	18 950	14 634	12 316	10 954
8	19 496	15 212	12 550	11 152
9	20 048	15 786	12 786	11 355
10	20 595	16 363	13 024	11 552
11	21 296	16 938	13 271	11 763
12	21 998	17 389	13 516	11 976
13	22 697	17 838	13 770	12 191
14	23 397	18 286	14 031	12 407
15	24 099	18 734	14 285	12 624
16	24 800	19 184	14 545	12 839
17	25 500	19 633	14 801	13 061
18	26 202	20 083	15 057	13 284
19	27 578	21 136	15 734	13 813
20	28 959	22 192	16 411	14 357

2. Die Tabelle im § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	4 797
16	17	6 923
17	18	9 024

3. Im § 24 Abs. 2 werden ersetzt:

- der Betrag „1 491 S“ durch den Betrag „1 509 S“,
- der Betrag „1 288 S“ durch den Betrag „1 303 S“,
- der Betrag „880 S“ durch den Betrag „891 S“ und
- der Betrag „744 S“ durch den Betrag „753 S“.

4. Die Tabelle im § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	10 596	12	13 997	17 671	21 346	25 016	26 851
A 2	7 569	10, 2. Jahr	10 310	13 254	16 199	19 143	22 088
A 3	3 055	10	3 938	4 911	5 892	6 867	7 843
B 1	6 219	13	10 101	13 818	17 700	—	—
B 2	4 638	13	5 580	6 440	7 390	8 338	8 812
B 3	2 587	13	3 302	3 963	4 681	5 393	—
B 4	1 554	10	1 804	2 050	2 215	—	—
B 5	1 281	10	1 494	1 707	1 918	2 128	—
C 1	1 997	13	2 350	2 836	3 316	3 799	4 280
C 2	1 764	15	2 202	2 755	3 302	3 577	—
C 3	1 059	13	1 488	1 966	2 449	2 931	—
C 4	411	13	617	823	1 030	1 234	—
D 1	523	10	755	992	1 225	1 459	—

5. § 28 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 19,20 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 103,00 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 150,90 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 233,10 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 116,60 S und
 - e) ab dem 96. Punkt 68,60 S für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 109,80 S,
 - b) für den 7. Punkt 219,50 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 438,80 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 658,50 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 493,70 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 329,20 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 219,50 S für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 126,90 S für jeden vollen Punkt.“

6. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „2 034 S“ durch den Betrag „2 058 S“ und der Betrag „10,90 S“ durch den Betrag „11,00 S“ ersetzt.

7. Im § 44 Abs. 1 Z 3 entfallen die Worte „ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973“.

8. § 67 Abs. 5 lautet:

„(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis
 - a) noch andauert oder
 - b) in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teil-

ausmaß zuzurechnen. Eine Rückerstattung gemäß § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in Z 2 lit. b angeführten Ausschlußgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einverständnis mit dem Dienstgeber ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen, und dieses Bundesdienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.“

9. § 81 Abs. 3 lautet:

„(3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,38 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 9,5 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

10. Nach § 95 wird eingefügt:

„§ 95a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 44 Abs. 1 Z 4 und im Abschnitt VIII enthaltenen Zitierungen, ebenso nicht für das im § 71 Abs. 2 Z 4 zitierte Bundesgesetz BGBl. Nr. 202/1949.“

Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage)

1. jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Juli 1988 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. jener vollbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Juli 1988 gemäß § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

wird ab 1. Juli 1988 um 330 S erhöht. Allfällige, in Schillingbeträgen ausgedrückte Zulagen (ausgenommen die Haushaltszulage) werden um 1,2 vH erhöht.

(2) Bei

1. teilbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Juli 1988 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Juli 1988 gemäß § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

sind zunächst jenes Sonderentgelt und die Beträge jener allfälligen, in Schillingbeträgen ausgedrückten Zulagen (ausgenommen die Haushaltszulage) zu ermitteln, die ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würden. Auf dieses Sonderentgelt (und die allfälligen Zulagen) sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von den auf diese Weise errechneten Beträgen sind schließlich jene Teile zu ermitteln, die sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes ergeben. Diese Teile gelten ab 1. Juli 1988 als neues Sonderentgelt oder als neue Zulagenbeträge des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten bzw. des teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 in den Endergebnissen Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch in den Endergebnissen Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder

2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beziehungsweise im § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 und 3 mit 1. Juli 1987,
2. Art. I Z 2, 4 bis 9, 11, 13, 14, 17 und 19 bis 27 und die Art. II und III mit 1. Juli 1988,
3. Art. I Z 10, 15, 16, 18 und 28 mit 1. September 1988,
4. Art. I Z 12, 29 und 30 mit 1. Oktober 1988.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Das letzte Gehaltsabkommen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hat am 31. Dezember 1987 geendet. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
- b) Die vor zwei Jahren beim Bund eingeführte Eignungsausbildung von neun Monaten hat sich aus arbeitsmarktpolitischer Sicht als etwas zu kurz erwiesen.

Ziel:

- a) Valorisierung der Bezugsansätze der öffentlich Bediensteten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und budgetären Lage unter Betonung der sozialen Aspekte.
- b) Eignungsausbildung in einer Länge, durch die auch im Fall der Nichtübernahme in den Bundesdienst bestimmte, saisonbedingte arbeitsmarktpolitische Nachteile vermieden werden.

Inhalt:

- a) Entsprechend einem am 27. November 1987 abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Gehaltsansätze der Beamten und die Entgeltansätze der Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1988 um einen Einheitsbetrag von 330 S, die im Gesetz in Schillingbeträgen ausgedrückten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage um 1,2 vH erhöht werden. Es wurde jedoch vereinbart, die Auszahlung der Erhöhungsbeträge einschließlich der sich daraus ergebenden Anteile an den Sonderzahlungen für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 30. Juni 1988 auszusetzen.
- b) Verlängerung der Eignungsausbildung von neun auf zwölf Monate.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der allgemeinen Bezugserhöhung für das Jahr 1988 sind bei den entsprechenden Mehrkosten des Entwurfes einer gleichzeitig eingebrachten 47. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

Die übrigen Regelungen dieses Entwurfes verursachen keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst durch eine entsprechende Änderung der Bezugsansätze der Vertragsbediensteten sowie die notwendigen Anpassungen in der Bundesforst-Dienstordnung 1986.

Nach dem am 27. November 1987 erzielten Gehaltsabschluß sollen ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1988 erhöht werden, wobei die Auszahlung der Erhöhungsbeträge für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 30. Juni 1988 ausgesetzt wird:

- a) die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten sowie der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 330 S,
- b) die im Gesetz (sowie in dienst- und besoldungsrechtlichen Normen der Österreichischen Bundesbahnen) in Schillingbeträgen ausgedrückten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage um 1,2 vH,
- c) die Nebengebühren, soweit sie sich nach den im § 15 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltenen Grundsätzen vom individuellen Gehalt oder vom Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ableiten, nach diesen Vorschriften,
- d) die Entgelte für die Eignungsausbildung um den Prozentsatz, der sich für das Anfangsgehalt der jeweils vergleichbaren Verwendungsgruppe ergibt.

Weiters sollen nach dem Gehaltsabkommen die derzeit mit 9 vH festgesetzten Pensionsbeiträge und die besonderen Pensionsbeiträge mit Wirkung vom 1. Juli 1988 mit 9,5 vH festgesetzt werden. Die in der Bundesforst-Dienstordnung und im Bundestheaterpensionsgesetz in abweichender Höhe festgesetzten Pensionsbeiträge sollen sich zu diesem Termin im gleichen Verhältnis erhöhen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor:

1. Verlängerung der Höchstdauer der Eignungsausbildung von neun auf zwölf Monate und Einführung eines Anspruches auf Freistellung für Teilnehmer an der Eignungsausbildung,

2. Klarstellungen bei der Rückerstattung einer Abfertigung und bei der Anrechnung von früheren Dienstzeiten für die Abfertigung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen soll die Eignungsausbildung von neun auf zwölf Monate verlängert werden. Damit wird auch für den Dienstgeber jener Zeitraum erstreckt, innerhalb dessen er einen Teilnehmer an der Eignungsausbildung in den Bundesdienst aufnehmen kann. Durch ein rückwirkendes Inkrafttreten soll diese Neuregelung auch auf bereits begonnene Eignungsausbildungen anwendbar werden.

Zu Art. I Z 2:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, sollen gemeinsam mit den Bezügen im Bundesdienst auch die Ausbildungsbeiträge der Teilnehmer an der Eignungsausbildung erhöht werden.

Zu Art. I Z 3:

Nach der Verlängerung der Eignungsausbildungszeit auf zwölf Monate soll der Teilnehmer an der Eignungsausbildung die Möglichkeit erhalten, während dieser Zeit eine Freistellung in Anspruch nehmen zu können.

Zu Art. I Z 4 bis 8, 17, 19 bis 27:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze des Vertragsbediensteten-gesetzes 1948.

Zu Art. I Z 9:

Die Zitierungsänderung trägt der Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z 10:

Durch das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, wird für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen das bisherige Ausbil-

derungserfordernis der Einführung in das praktische Lehramt (das sogenannte „Probejahr“) durch ein Unterrichtspraktikum in der Dauer eines Jahres abgelöst. Das neue Unterrichtspraktikum soll in gleicher Weise wie die bisherige Einführung in das praktische Lehramt bei der Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 11:

Bisher war für die Zeit der Eignungsausbildung ein Anspruch auf Freistellung nicht vorgesehen. Nach § 27a Abs. 7 ist jedoch diese Zeit für ein unmittelbar nachfolgendes Vertragsbediensteten-Dienstverhältnis wie eine Vertragsbedienstetenzeit für die Bemessung des Urlaubsanspruches heranzuziehen.

Da nunmehr im § 2c für die Zeit der Eignungsausbildung ein Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von insgesamt 30 Werktagen geschaffen wird, ist vorzulegen, daß sich der durch die Einrechnung der Zeit der Eignungsausbildung erhöhte Anspruch auf Erholungsurlaub um die bereits verbrauchten Tage der Freistellung verringert.

Zu Art. I Z 12 und 30:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen soll für das gesamte Vertragsbedienstetengesetz klargestellt werden, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben.

Zu Art. I Z 13 und Art. II Z 8:

Gemäß § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hat eine Beamtin, die gemäß § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wird, dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG übersteigt. Mit der vorliegenden Regelung wird klargestellt, daß die Rückerstattung nach § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 als vollständige Rückerstattung im Sinne des § 35 Abs. 5 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des § 67 Abs. 5 Z 3 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 anzusehen ist. Die Zurechnung der Dienstzeiten ist entsprechend vorzunehmen.

Außerdem konnten nach der bisherigen Bestimmung Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das zwecks Übertritt in den Bundesdienst einverständlich ohne Einigung über eine Abfertigung gelöst worden war, für die Berechnung der Abfertigungshöhe nicht herangezogen werden. Die Neuregelung soll auch die Anrechnung solcher Vordienstzeiten ermöglichen.

Zu Art. I Z 14:

Hier wird die Änderung der Bezeichnung einer Schule berücksichtigt.

Zu Art. I Z 15:

§ 40 Abs. 2 rezipiert die im BDG 1979 vorgesehenen Ernennungserfordernisse der Lehrer für die Vertragslehrer. In den BDG-Novellen enthaltene Übergangsbestimmungen, die aus Anlaß von Änderungen von Ernennungserfordernissen getroffen worden sind, waren von dieser Rezeptionsklausel nicht erfaßt und mußten jeweils gesondert für anwendbar erklärt werden.

Die vorgesehene Ergänzung soll hier eine Vereinfachung bringen. Mit ihr wird Art. II des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer BDG-Novelle 1988 rezipiert, der Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem neuen Unterrichtspraktikum der Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen enthält.

Zu Art. I Z 16 und 18:

Als Betreuungslehrer für das Schul- und das Unterrichtspraktikum sollen nicht nur Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern auch Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I/L herangezogen werden können. Die Abgeltung ist in diesem Fall nach den entsprechenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 vorzunehmen.

Zu Art. I Z 28:

Bislang war eine Heranziehung zu Supplierungen und damit eine entsprechende Abgeltung nur für solche Vertragslehrer vorgesehen, die vollbeschäftigt waren.

Die vorliegende Neuregelung sieht nun auch für teilbeschäftigte Vertragslehrer dann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, die Möglichkeit einer Heranziehung zu Supplierungen vor. Es ist daher auch künftig primär der vollbeschäftigte Lehrer und nur sekundär der teilbeschäftigte Vertragslehrer zu Supplierungen heranzuziehen.

§ 61 Abs. 9 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 enthält bereits eine vergleichbare Regelung für Lehrer, deren Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

Zu Art. I Z 29:

Die Zitierungsänderung trägt der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes Rechnung.

Zu Art. II Z 1 bis 6:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

10

552 der Beilagen

Zu Art. II Z 7 und 10:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen soll für die gesamte Bundesforste-Dienstordnung 1986 klargestellt werden, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben.

Zu Art. II Z 9:

Die Beitragssätze für die Zusatzpension der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste werden im selben Verhältnis angehoben, wie der Pensionsbeitrag für Beamte im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 47. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu Art. III:

Mit Art. III soll das bei Änderungen von Sonderverträgen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehene aufwendige Verfahren stark vereinfacht werden.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen oder Pensionsbeitragsansätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

neu

alt

Art. I Z 1:

§ 2b. (3) Die Eignungsausbildung umfaßt eine Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit, nach Möglichkeit eine ergänzende kursmäßige Ausbildung mit abschließender Kontrolle des Teilnahmeerfolges, sowie die praktische Erprobung auf einem Arbeitsplatz. Die Eignungsausbildung endet spätestens nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten.

§ 2b. (3) Die Eignungsausbildung umfaßt eine Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit, nach Möglichkeit eine ergänzende kursmäßige Ausbildung mit abschließender Kontrolle des Teilnahmeerfolges, sowie die praktische Erprobung auf einem Arbeitsplatz. Die Eignungsausbildung endet spätestens nach einer Gesamtdauer von neun Monaten.

Art. I Z 9 und 10:

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, sowie die Zeit als Fachkraft für Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;

.....

4. die Zeit

a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,

.....

Art. I Z 11:

§ 27a. (7) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2b bis 2d unmittelbar vorangegangen, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsausbildung begonnen hätte. Die Zahl der Tage, die der Vertragsbedienstete während der Eignungsausbildung im Sinne des § 2c Abs. 10 freigestellt war, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sowie die Zeit als Fachkraft für Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;

.....

4. die Zeit

a) der Einführung in das praktische Lehramt,

.....

§ 27a. (7) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2b bis 2d unmittelbar vorangegangen, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsausbildung begonnen hätte.

neu

Art. I Z 12:

§ 27b. (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 27a gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 27a Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

-
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970;
-

Art. I Z 13:

§ 35. (5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis
 - a) noch andauert oder
 - b) in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen. Eine Rückerstattung gemäß § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in Z 2 lit. b angeführten Ausschlußgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einverständnis mit dem Dienstgeber ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen, und dieses Bundesdienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.

alt

12

552 der Beilagen

§ 27b. (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 27a gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 27a Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

-
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
-

§ 35. (5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis noch andauert oder wenn es in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

neu

Art. I Z 14:

§ 39. (2) Vertragslehrer, die nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen werden (§ 38 Abs. 3), sind in das Entlohnungsschema II L einzureihen. Ebenso sind Vertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen, an Berufsschulen und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.

Art. I Z 15:

§ 40. (2) Die im § 161 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2 und I 3. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe I pa,
der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe I 1,
der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe I 2a 2,
der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe I 2a 1,
der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe I 2b 1
und
der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe I 3.

Art. I Z 28:

Vergütung für Mehrdienstleistung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L

§ 45. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ist § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L sinngemäß anzuwenden.

alt

§ 39. (2) Vertragslehrer, die nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen werden (§ 38 Abs. 3), sind in das Entlohnungsschema II L einzureihen. Ebenso sind Vertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen, an Berufsschulen und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.

§ 40. (2) Die im § 161 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2 und I 3. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe I pa,
der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe I 1,
der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe I 2a 2,
der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe I 2a 1,
der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe I 2b 1
und
der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe I 3.

Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 45. Die Vorschriften des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 gelten sinngemäß für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L.

neu

(2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehrämlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 9 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 29:

§ 62. Vertragsbediensteten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Heeresdienstzulage in der im § 85d des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höhe. Auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten sind die für vergleichbare Bundesbeamte (§ 85d des Gehaltsgesetzes 1956) geltenden Bestimmungen über die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vertragsbediensteten, deren Ausbildung und Tätigkeit der Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst und der Tätigkeit in diesem Dienst entspricht, bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.

alt

§ 62. Vertragsbediensteten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Heeresdienstzulage in der im § 85d des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höhe. Auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten sind die für vergleichbare Bundesbeamte (§ 85d des Gehaltsgesetzes 1956) geltenden Bestimmungen über die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vertragsbediensteten, deren Ausbildung und Tätigkeit der Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst und der Tätigkeit in diesem Dienst entspricht, bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. II Z 7:

§ 44. (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 43 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 43 Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

-
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970;
-

§ 44. (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 43 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag (§ 43 Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

-
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
-

neu

alt

Art. II Z 8:

§ 67. (5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis
 - a) noch andauert oder
 - b) in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teil- ausmaß zuzurechnen. Eine Rückerstattung gemäß § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in Z 2 lit. b angeführten Ausschlußgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einverständnis mit dem Dienstgeber ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen, und dieses Bundesdienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.

§ 67. (5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis noch andauert oder wenn es in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teil- ausmaß zuzurechnen.